

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten (zweite Hauptsatzungsänderung) vom 26.06.2012

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.01.2012 (GVBl. I Nr. 1, S. 1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 25.06.2012 die nachstehende zweite Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 23. März 2009 (DS 011/2008/08-14), veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten“, Ausgabe 02/2009 vom 02.04.2009, Seiten 2-7, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 15. April 2010 wird wie folgt geändert:

§ 11 – Gemeindebedienstete – erhält nachfolgenden geänderten Wortlaut:

§ 11 Gemeindebedienstete

Die GV behält sich vor, auf Vorschlag des Bürgermeisters über:

- das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
- die Einstellung der Fachbereichsleiter

zu entscheiden.

Artikel II

Die zweite Hauptsatzungsänderung der Gemeinde Hoppegarten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, den 26.06.2012

gez.: i. V. Angela Schnabel
Karsten Knobbe
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten (zweite Hauptsatzungsänderung) vom 26.06.2012

im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ an.

Hoppegarten, den 26.06.2012

gez.: i. V. Angela Schnabel
Karsten Knobbe
(Bürgermeister)